

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7b AS 70/06 B

..... ,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

SGB II - Arbeitsgemeinschaft Dresden,
Budapester Straße 30, 01069 Dresden,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 7b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Februar 2007 durch die
Richter E i c h e r , D r . S p e l l b r i n k u n d D r . K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 24. Oktober 2006 - L 3 B 158/06 AS-ER - wird als un-
zulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 24. Oktober 2006 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) in einem auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gerichteten Verfahren die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Dresden vom 7. April 2006 - S 12 AS 429/06 ER - zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Der Antragsteller hat mit einem Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 15. Dezember 2006 gegen den Beschluss des LSG Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt.
- 3 Gegen die Entscheidung des LSG ist - worauf bereits dort und nochmals durch Schreiben des Vorsitzenden vom 16. Januar 2007 ausdrücklich hingewiesen worden ist - kein Rechtsmittel gegeben. Dies ergibt sich aus § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Beschwerdebeschlüsse des LSG können nur ausnahmsweise, zB in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz, mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden. Eine solche Konstellation liegt hier nicht vor.
- 4 Die Beschwerde muss daher schon aus diesem Grund in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

